

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	005/0048/2012
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	18.06.2012
Antrag auf Nutzungsänderung einer Ladenfläche in eine Spielhalle, ein Appartement und Bürofläche in der Georgenstraße 61 - BVV-177-2012-2		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Frau Kämpfer		
Beratungsfolge	18.07.2012	Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Für das Anwesen Georgenstraße 61 wurde am 29.05.2012 der Bauantrag für die Nutzungsänderung der bisherigen 355 qm großen Ladenfläche in eine 98,3 qm große Spielhalle sowie ein Appartement und Bürofläche eingereicht.

Planungsrecht:

Das Grundstück liegt nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Mischgebiet wonach gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten allgemein zulässig sind. Als kerngebietstypischer Schwellenwert hat sich in der Rechtsprechung eine Grundfläche von ca. 100 qm herausgebildet. Demnach ist die beantragte Spielhalle mit 98,3 qm planungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht:

Durch die Nutzungsänderung ergeben sich keine Anforderungen an zusätzliche Stellplätze; die bisherige Nutzung erforderte 15, die beantragte Änderung dagegen nur 14 Stellplätze.

Denkmalschutz:

Das Anwesen Georgenstraße 61 ist in der Denkmalliste als Einzelbaudenkmal mit folgendem Text verzeichnet: „Ehem. Stadthaus des Landsassen von Gobel, Walmdachbau mit Putzgliederung, 1738, seitliche Einfahrtsmauer“. Das BldF wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen.

Ergebnis:

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage baurechtlich zu genehmigen.

Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrags der Länder ist am 01. Juli 2012 in Kraft getreten. In dem Gesetz wird auch das Problem der Ansiedlung und des Betriebs von Spielhallen geregelt. Danach soll in Bayern ein Mindestabstand zwischen Spielhallen von 250 m gelten. Somit könnten künftig weitere Spielhallen in der westlichen Altstadt abgelehnt werden. Für den aktuellen Antrag wird nach Auskunft des Ordnungsamtes eine auf ein Jahr befristete Genehmigung erteilt. Dies wurde dem Antragsteller bereits mitgeteilt. Weitere Vollzugsbestimmungen sind momentan nicht bekannt.

Hans-Georg Wiegel
stellvertretender Referatsleiter